



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 5. Juni 2012

Beschluss-Nr. 161

Verwaltungsabteilung Hochbau: Oxen Frauenfeld AG, vertreten durch Dominique Hildebrand, Grabenstrasse 36, Frauenfeld; Gebäude Zürcherstrasse 104, ehemaliges Gasthaus "Ochsen", mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/81, Grundbuch Frauenfeld

Unterschutzstellung

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Gebäude mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/81 als "wertvoll" eingestuft. Der breite, dreigeschossige Massivbau mit neun Fensterachsen ist gleichfirstig mit dem Gebäude Zürcherstrasse 104 zusammengebaut und beherbergt Wohn- und Gemeinschaftsräume. Im Rahmen des 2010 bewilligten Umbaus fanden bei den Planungs- und Bauarbeiten verschiedene Begehungen mit den Planern, der Denkmalpflege und dem Hochbauamt der Stadt Frauenfeld statt. Die oben beschriebene Einstufung wurde dabei bestätigt. Es handelt sich beim "Ochsen" auch um ein Objekt des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Zürcherstrasse 104 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/81 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. *Bedingungen:*
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 2a, 2b im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

Mitteilung an:

- Oxen Frauenfeld AG, vertreten durch Dominique Hildebrand, Grabenstrasse 36, Frauenfeld (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (Einschreiben)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Hochbauamt

Versandt:

07. Juni 2012

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber




Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.